

## **Entschädigungssatzung für den Seniorenbeirat der Stadt Nauen**

Aufgrund §§ 3, 17, 24, 28 und 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) i. V. m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nauen in der Fassung vom 30.11.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 9. 10. 2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsanspruch nach § 17 BbgKVerf**

- (1) Die gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nauen gewählten ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Seniorenbeirates haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Tätigkeit gezahlt. Kann ein Mitglied seine Tätigkeit nicht wahrnehmen, kann keine Entschädigung verlangt werden. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist verpflichtet, seine nicht nur vorübergehende Verhinderung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie gegenüber der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Feststellung der Verhinderung erfolgt durch die Stadt Nauen.
- (3) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Seniorenrat anfallen (z. B. Fahrtkosten, Kosten für Porto und Kommunikation) abgegolten. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

### **§ 2**

#### **Entschädigungshöhe**

Der Ersatz der Auslagen erfolgt in pauschalisierter Form: Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält als pauschale Entschädigung monatlich 25,00 €.

### **§ 3**

#### **Zahlungsweise**

Die Entschädigung wird quartalsweise nachträglich gezahlt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Für Mitglieder, die nicht das ganze Jahr hindurch Mitglied des Seniorenbeirates sind oder an der Tätigkeit gehindert sind (§ 1 Abs. 2), wird die Entschädigung für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit gezahlt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung für die Zukunft am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 10. 10. 2024

gez. Meger  
Bürgermeister